

KU Ärztliches Berufsrecht



11.11.2024

(Ärztliche Kooperationsformen)

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl



Zusammenarbeit von Ärzten

- Ordinations- bzw. Apparategemeinschaft (§ 52)
- Gruppenpraxis als OG (§ 52a)
- Gruppenpraxis als GmbH (§ 52a)
- Primärversorgungseinheiten (PrimVG)
- u.a.



Ordinations- und Apparategemeinschaften

- Ordinationsgemeinschaft
- Apparategemeinschaft
- Mögliche Organisationsformen
- Praktische Beispiele



Gruppenpraxen

Zu unterscheiden:

1. Alle Gesellschafter haben bereits EV oder GP ist bereits im Stellenplan vorgesehen
2. GP bietet ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen an
3. „GP im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung“



Allg. Bestimmungen im ÄrzteG

- EuGH 10.3.2009, C-169/07 (Hartlauer-Entscheidung)
- Ergebnis: Keine Organisationsdichte und -struktur einer KA!
insbes.:
Nur Ärzte als Gesellschafter
 - Tätigkeit der GP: Medizin und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
 - Freie Arztwahl
 - Jeder Gesellschafter maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet
 - Anstellung von Ärzten seit 2019 möglich
 - Beschränkungen für die Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe
 - Keine Weisungen an Gesellschafter
 - Über Fragen der Berufsausübung entscheiden nur die entsprechend berufsbefugten Gesellschafter



Gründung einer GP

1. Alle Gesellschafter haben bereits EV oder GP ist bereits im Stellenplan vorgesehen

- Nach „Maßgabe“ des jeweiligen RSG
- Wechselseitige schriftl. Zusage zwischen Gesellschaft und zust. GKK (Vorvertrag)
- Schriftl. Anzeige an zust. LH
- Ausschuss der Landesgesundheitsplattform (lt. EB aus Vertretern von Land, SV, ÄK)
- GP im Stellenplan bereits vorgesehen ohne, dass Gesellschafter bereits über Einzelvertrag verfügen: Anzeige an gesetzl. Interessenvertretung privater KA



Gründung einer GP

2. GP bietet ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen an

- Kein weiteres Zulassungsverfahren
- Honorarregelungen für erstattungsfähige Leistungen nichtig (Aufklärungspflicht!)



Gründung einer GP

3. „GP im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung“ (= bietet erstattungsfähige Leistungen an)

- Bescheidmäßige Zulassung durch LH

Voraussetzungen:

- Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen ambulanten Gesundheitsversorgung
 - Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit
- Versorgungsauftrag → Auflagen



Gründung einer GP

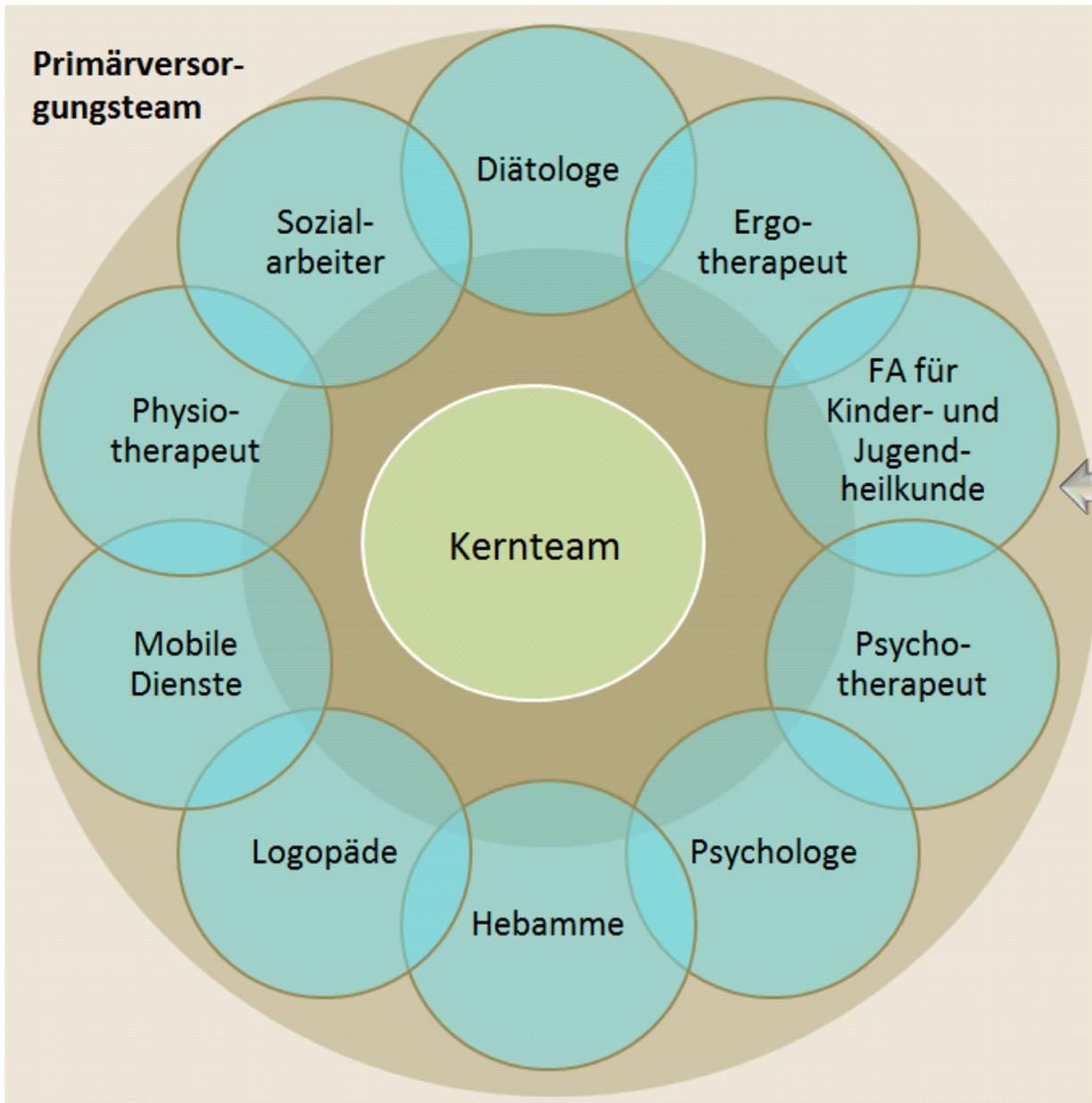
- GP zuzulassen, wenn
 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen im RSG
 - wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet (örtl. Verhältnisse; Verkehrsverbindungen; bestehende Leistungsanbieter; Entwicklungstendenzen in der Medizin)
- GÖG-Gutachten und Stellungnahme der Landesgesundheitsplattform
- Parteistellung: Kasse, LÄK, WK
- Ebenso bei wesentl. Änderungen des Leistungsangebots
- Regelungen für Bescheidrücknahme



Primärversorgungseinheiten

- **PVE:** eine durch
 - verbindliche und strukturierte Zusammenarbeit gemäß dem Versorgungskonzept (§ 6)
 - nach außen, vor allem gegenüber der Bevölkerung als Einheit auftretende
 - Erstanlaufstelle im Gesundheitsversorgungssystem
- **Kernteam:**
 - AM + Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
 - orts- und bedarfsabhängig FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Gynäkologie
- Orts- und bedarfsabhängig **weitere Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen**

Primärversorgungsteam



Primärversorgungs-Partner

- Apotheken
- Bandagisten
- Fachärzte
- Gemeinden
- Krankenanstalten
- Pflegeeinrichtungen
- Schulen
- Sozialversicherungsträger
- Telefon- und Webdienste
- Ggf. weitere Organisationen
- Zahnärzte
- u. a.



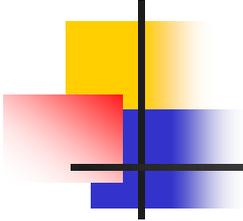
Primärversorgungstypus

➤ **Zentrum**

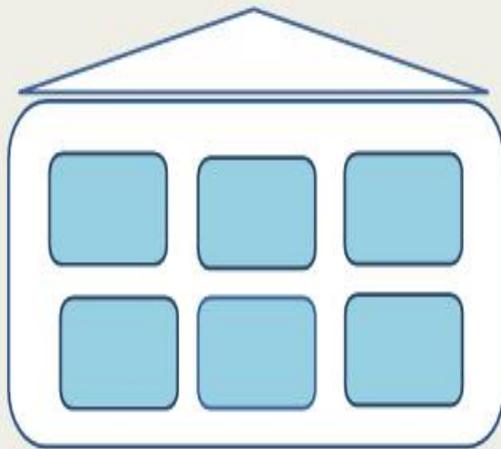
- Gruppenpraxis iSd § 52a ÄrzteG
 - OG
 - GmbH
- Selbständiges Ambulatorium
 - Als Betreiber nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste → in jeder Rechtsform

➤ **Netzwerk**

- Dislozierte Gruppenpraxis
 - OG
 - GmbH
- Alle anderen Betriebsformen (z.B. Verein)



Primärversorgungs-Einrichtung



Primärversorgungs-Netzwerk

